

# Johann Rudolf Wettstein's Sittenmandat

Autor(en): **Kelterborn, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **5 (1888)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747263>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Johann Rudolf Wettstein's Sittenmandat.

Historische Skizze von R. Kelterborn.

Es ist eine durchaus irrige Ansicht, wenn die Kinder der Neuzeit glauben, das Ueberfluthen mit Gesetzen, Verordnungen und Mandaten sei gerade unserem Zeitalter vorbehalten, in der guten alten Zeit habe man frisch und fröhlich in den Tag hineingelebt, jeder sei sein Herr und Meister und seines Glückes Schmied gewesen. Im Gegentheil, zur Zeit des Zunftzwanges, der geistlichen und weltlichen Doppelherrschaft, wo auch das kleinste Gemeinwesen eine ganze Polykratie von Beamten hatte, da war man bis in die hintersten Winkel der Werkstätte, bis in die traulichsten Kreise des Familienlebens durch Ordnungen eingeschränkt, durch strikte Formen gebunden. Die Ausbreitung der Buchdruckerkunst mag das Ihrige dazu beigetragen haben, gesetzgeberische Naturen zu befruchten und zu zahl- und umfangreichen Erlassen anzuregen. Die Reformation brachte noch ein anderes, ein sehr gewichtiges Motiv; denn hatten die kühnen Verfechter der Kirchenreinigung die Sittenlosigkeit ihrer Zeit zum großen Theil der Sittenlosigkeit der Kirche zugeschrieben, so mußten sie es sich nun angelegen sein lassen, mit den von menschlichen Thaten gesäuberten Glaubenssätzen auch die öffentliche Moral wieder auf einen gesunden Boden zu stellen, das war eine um so schwerere Arbeit, als die Aufregung der Reformationsperiode auch alle unlauteren Elemente in fieberhafte Gährung versetzt hatte, eine Erscheinung, die natürlich von den Anhängern der römischen Hierarchie nach ihrem Sinne gedeutet wurde. Ein dritter Grund, mannigfache Verhältnisse auf gesetzmäßige Weise zu ordnen und festzustellen, ist darin zu erkennen, daß die wilde Zeit der Reformation und ihrer Kriege, in deren Geleit Flucht und Niederlassung, Vermögenspfändung, Achtung und Verbannung an der Tagesordnung waren, unbedingt dazu aufforderte, von Staatswegen die Begriffe über Güterrecht, Bürgerpflicht und ähnliches genau und unantastbar festzustellen. Man sehnte sich nach Frieden, man begrüßte die Ordnung, man ließ sich vieles gefallen, um nur endlich einmal sicher seine Pfade wandeln zu können.

Immerhin ließ man es sich auch in jenen Zeiten der Aufregung, der drohenden und wirklich ausgebrochenen Kriege, nicht nehmen, ein gemüthliches Stündlein mit einzuflechten. Das zeigt die Chronik der kleinen Stadt Schaffhausen, die recht lebenslustig und mit anerkennenswerther Selbständigkeit den großen Herren ihrer Nachbarschaft mehr als einmal den Ehrentrock geboten. Als 1563 Kaiser Ferdinand I. die Rheingegenden besuchte, wurde er feierlich von Waldshut abgeholt, dreihundert Bürger der längst in den Schweizerbund eingetretenen Stadt gaben ihm in Waffen das Geleite. Ein Ochse, ein Fuder Wein und ein Quantum Hafer bildeten das Ehrengeschenk. Ja, man hielt sogar für feierliche Anlässe Pferde und Kutschen im städtischen Marstall. Als solche galten namentlich die Anwesenheit herzoglicher Gäste auf dem nahen Schlosse Hohentwiel. 1615 sandte Schaffhausen dem dort ankommenden Herzoge Friedrich Geschenke entgegen, dabei die Einladung, ihre Stadt zu besuchen; und der Gast erschien wirklich mit 140 Personen und 126 Pferden, die auf Regierungskosten frei gehalten wurden. Ähnliches geschah später noch mehrmals, doch Schaffhausen, um ja nicht fürstendienerisch zu erscheinen, erzeugte 1697 dem Herzog Eberhard Friedrich die Ehre der Einladung nicht, weil er es unterlassen hatte, der Nachbarstadt seine Ankunft auf Hohentwiel anzuzeigen. Erst später wurde der Fehler wieder gut gemacht. Daß die rege Stadt bei fürstlichen Taufen zu Gevatter stand und sich bei solchen Anlässen nicht knauserig erwies, ist mehr als einmal vorgekommen. Unter den Volksfesten waren die „Schießen“ obenan, ein solches in größerem Maßstabe wurde sogar während des dreißigjährigen Krieges (1646) zu Neunkirch abgehalten und vom Bischof zu Konstanz mit einer Ehrengabe bedacht. Dessen öffentliche dramatische Aufführungen gediehen namentlich unter der Leitung des Rectors Rothfuchs, der 1605 den blinden Tobias in zweitägiger Vorstellung vor das Publikum brachte.

Doch wir müssen uns rheinabwärts nach Basel wenden. Gleich wie nach dem Jahre 1000, als man männiglich den Untergang der Welt erwartet hatte, die Christenheit beim Wiederaufgang der Sonne ebenfalls wieder aufathmete und sich allmählig den weltlichen Lüften wieder hingab, so mag nach der Sturm- und Drangzeit der Reformation eine zur Weichlichkeit geneigte Erschlaffung und in nicht wenigen Fällen eine zum hohlen Scheindienst führende Kirchenform überhand genommen haben, die einerseits ein Einsichereiten auf dem Wege der civilen Gesetzgebung und andererseits eine philosophisch kritische Prüfung von Sein und Schein nothwendig

machte. Für heute beschäftigen wir uns mit dem Erstern. Das Letztere ist später zum Durchbruch gekommen und findet seinen Mann vor allen andern im Helden von Wolfenbüttel.

Wenige Jahre vor seinem Tode hat J. R. Wettstein als Bürgermeister der Republik Basel in ächt landesväterlichem Tone eine Ordnung erlassen, in der er diejenigen Punkte eines sittlichen Zustandes hervorhob, die ihm in damaliger Zeit die wichtigsten und bedrohlichsten schienen. Es handelt sich also namentlich um „Heiligung des Sabbath, Kinderbericht, Bann und andere Kirchensachen, desgleichen die Abschaffung unterschiedlicher eingerissener Sünden, Mißbräuch und Aergernüßen.“ Die Verordnung, eigentlich eine Auffrischung eines Erlasses von 1595, sollte den getreuen lieben Unterthanen der gemeinen Aemter und Herrschaften alljährlich von den Kanzeln verkündet und zu „steiffer observanz und haltung“ erinnert werden.

Der mosaischen Gesetzgebung folgend, behandelt unser Erlaß vorerst den Mißbrauch des göttlichen Namens und droht nicht nur den Meineidigen sondern auch den Fluchern mit Geld- und Körperstrafen. Hervorheben müssen wir hier, daß die Zauberei und das Wahrsagen ebenfalls als ein Mißbrauch heiliger Namen aufgefaßt und strafbar erklärt wird. Amtleute, Schultheißen, Bögte, Meier und Weibel werden angehalten, auf die Flucher und Schwörer ein wachsamcs Auge zu haben, sie zu verwarnen und im Wiederholungsfalle mit Zuziehung des Pfarrers bei der Obrigkeit zu verzeigen.

„Wer aber zum anderen mal, über beschene abmahnung, sein Fluchen, oder Schweeren beharret; der soll zur Gelt Buß geben zehen Schilling.

Wo ferren auch jemand zum dritten mal unser Verbott, ohnerachtet des Zuhörers freundlicher erinnerung, überschreitet: der solle zur Straaff ein Pfundt zu erlegen verfallen sein. Und wer also das Gelt nicht zu bezahlen hätte, der soll solches mit dem Thurn, je nach gestaltsame des verbrechens abzubüssen schuldig sein.“

Die Civilablaßkrämerei, die sich hier einschleicht, indem der Reiche seine Sünde mit einem Geldstück berichtigen kann, während der Arme, dem bei mangelhafter Bildung, Noth und Glend das Fluchen näher liegt, solche abfügen muß, diese parteiische Justiz erhebt sich erst in letzter

Instanz, bei der eigentlichen Unverbesserlichkeit, zur Justitia, da Strafe an Leib und Ehre in Aussicht gestellt wird.

„Und auff diese letztere weiß soll man auch verfahren, gegen denjenigen, welche etwan gar erschrockliche Gottslästerung, wider Gott und sein Allerheiligste Maystät möchten außgegossen haben, die dann gleichfahls uns, als der hohen Obrigkeit, ohne alles Mittel, sollen verzeigt und übergeben werden.“

Meineidige wurden mit Ruthen gestrichen und mit dem Beil der beiden Schwörfinger beraubt.

Das Schatzgraben und Freifugelgießen, der böse Blick und die übermächtige Gewalt, die man Leichentheilen Gerichteter zuschrieb, namentlich auch Extravaganzen in der Heilkunst trieben im siebzehnten Jahrhundert noch so üppige Blüthen, daß es einer Universitätsstadt wohl anstand, der gesunden Vernunft eine Gasse zu bahnen. Nur ist zu bedauern, daß man die Bethörten nicht mit Vernunftgründen, sondern was den Männern der Justiz viel mehr zusagte, mit igni und ferro zusetzte.

„Sintemalen auch, durch die Teuffelische Zaubery, Wahrsageren, Beschwöhrung und dergleichen verbottene Abergläubische ding, deren sich etliche mit characteren, vor haben und stechen, oder mit der bekanten verfluchten Passawischen Kunst, für schießen, vest, hart, vnd versichert zu machen, gebrauchen, der h. Namme Gottes zum höchsten mißbraucht vnd verlästert, ja an statt Gottes, der leidige Satan, gleichsamb angebettet vnd rahtsgefragt wirt: So gebieten Wir hiemit ernstlich, daß sich Meniglich solcher gottlosen vnnatürlicher Künsten gänzlich entziehen, auch niemand dergleichen Wahrsagern, Teuffels-Beschwerern und Segneren, wie auch den Heiden oder Zigenen, inn oder aufferhalb landts, nachzulauffen, vnd dieselben raths zu fragen, sich gelusten lassen solle. Dann wir bestendig entschlossen, die dißfahls fehlbar befundenen, vermög Göttlicher Gefäßen, an Leib, Ehr, Haab und Gutt, ja auch am Leben, je nach gestalt, vnd befindung ihres übertrettens, ohne Gnad abstraffen zu lassen.“

Daß die Basler in der Ausübung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes hinter keiner andern Stadt zurückblieben, beweist die Chronik Seite für Seite. Anno 1612 zum Beispiel wurde ein Kirchenräuber folgendermaßen abgethan: „Er wurde mit glühenden Zangen gepfezt, dann geradbrechet, auf's Rad geflochten, mit heißem Pech gebrannt und endlich mit dem Strangen vom Leben zum Tode gerichtet.“

Die grausame Handhabung der Justiz und namentlich das Foltern,

das in Basel mit barbarischer Freigebigkeit geübt wurde, fand bei den zürcherischen Miteidgenossen eine harte Mißbilligung. Als 1661 ein Schuhknecht siebenmal gefoltert und dann enthauptet wurde, erbitterte diese Tyrannei die Zürcher der Art, daß Wettstein, der sich damals gerade in Zürich befand, in Lebensgefahr gerieth und heimlich von dort nach Basel fliehen mußte.

Die Vernachlässigung des Gottesdienstes und die Entheiligung des Sonntags galten für Verbrechen. Die Vorschriften hiefür sind so scharf als einläßlich. Sonderbar lautet es, daß die Regierung von Basel die Sabbathheiligung „zur Abkühlung des gerechten Zornes Gottes“ einzuschärfen beflissen war. Keinerlei städtische oder ländliche Arbeit war vor dem Gottesdienst gestattet; nicht einmal Futterschneiden durfte man. Die Wächter und Dorfhüter hatten „steiff und streng“ die „Hauskehri“ zu machen und nachzusehen, ob die Verordnungen befolgt würden. Nur Schwerfranke waren vom Kirchenbesuche dispensirt. Für die Kinderlehre wird dem Geistlichen ausdrücklich anbefohlen, dieselbe nicht in Form einer kontinuierlichen Predigt abzuhalten, sondern er solle „auf das aller einfältigste“ Fragen stellen, mit Freundlichkeit und Sanftmuth, und sie von den jungen Leuten beantworten lassen. „Und weil die erfahrung bezeugt, daß an vielen Orten die Unwissenheit bei den alten eben so groß und noch größer seye als bei der Jugend“, so wurden die ersteren angehalten, der Kinderlehre ebenfalls und zwar von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Den Jungen wurde dafür nachgeredet, daß sie sich so früh als möglich zur Kommunion wenden, nur um von dem lästigen Katechisiren befreit zu werden; aus diesem Grunde verlangt Wettstein's Kirchenordnung, daß die Jungen sich im „Kinderbericht“ müssen examiniren lassen, „bis sie sich in die Ehe begeben“. Da hat wohl mancher aus Verzweiflung geheirathet.

Bei fogestalten Sachen ist es begreiflich, daß die dem Gemeindegeistlichen beigegebenen Bannbrüder fleißig darauf sahen, Nachlässige im Kirchenbesuch, Sabbathschänder, Flucher, Schwörer und ähnliche Uebelthäter zur Anzeige zu bringen, denn „die sollen von uns habenden Obrigkeitlichen Gewalts halben, gehorsam gemacht werden“. Besuche von Kirchweihen, die in der Nachbarschaft abgehalten wurden, waren bei „vnausbleiblicher Thurn- und Geltstraaff verboten“.

Der etwas sauertöpfische Ton dieser Verordnungen, gegen den Göthe's Osterfest:

Zufrieden jauchzet Groß und Klein:  
Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein!

so grell abstößt, findet einen Widerschein in dem jener Zeit angehörenden Ausdruck des Rathschlages von Basel, daß die Oberpfarrer bei ihrer übermäßigen Berufsarbeit ganz „ausgemergelt“ seien. Es kamen noch die Zänkereien hinzu, die die weltliche mit der geistlichen Regierung hatte; war es doch ein Basler Geistlicher, der zur Zeit, da Oesterreicher, Schweden und Franzosen von allen Seiten uns umwogten, der Ansicht war, man müsse sich auf das Gebet und nicht auf Kanonen und Musketen verlassen. Dem gallensüchtigen Wesen, das sich gelegentlich Bahn zu brechen suchte, mußten vielleicht die „Kirchenrevisionsmahlzeiten“ einigermaßen steuern, die damals von Staatswegen angeordnet waren, denn seit Aeneas Sylvius und wohl noch früher sind unsere Vorfahren darin einig gewesen, daß jedwedes Thun und Treiben, so weltliches als geistliches, mit einer wohlbesetzten Tafel zu beschließen sei.

Ehe wir uns von der Kirchenordnung trennen, müssen wir noch einer Institution gedenken, die so recht ein an die Puritaner Englands erinnerndes Streiflicht auf unsere Verhältnisse wirft. Es waren nämlich besondere Gebete verfaßt worden, welche die Wache beim Aufziehen und Abziehen zu verrichten hatte, Gebete, deren Länge es gestattet hätte, inzwischen ein halbes Quartier in Brand zu stecken. Wenn man aus Fachschriften ersieht, wie es damals mit unserer löblichen Stadtmiliz und ihrer Ausrüstung beschaffen war, und wenn man sich diese Mannschaft also betend vorstellt, so muß Jeder Gott danken, daß das liebe Vaterland die Periode des dreißigjährigen Krieges so glimpflich überstanden hat. Das 1666 für die aufziehende Wache festgestellte Gebet lautete:

„Herr, allmächtiger Gott, himmlischer Vater, dieweil wir allhier sind, unserer schuldigen Pflicht nach, diese Stadt und unser geliebtes Vaterland, wider feindlichen Auffatz und Ueberfall unserer Widerwärtigen, wie auch sonst vor Andern zu bewahren, so verleihe uns, daß wir in unserm Beruf und Dienst treu, aufrichtig, geflissen, und unverdrossen seien, alles das zu verrichten, was, unserer Pflicht halben, zustehet. Gib uns auch, daß wir sonderlich in unserm Gemüth, und an unsern Seelen wachbar seyn in Nüchternheit, Gottseligkeit, Gedanken, Worten, Werken und Thaten, die dir gefällig sind. Weil aber der Wächter ganz umsonst wacht, wenn du, der Herr der Heerscharen, die Stadt nicht selbst bewahret, so wollest du mit deinen heiligen Engeln uns umlagern, eine feurige Mauer sein, nicht allein um diese Stadt, sondern auch um unser ganzes geliebtes Vaterland, und hiemit alle Gewalt von uns abwenden, alle böse blutige Pratifken

und listige Anschläge, so wider uns vorgenommen, zerstören und zu Schanden machen, und hiemit gnädiglich ferne, wie noch bisher, bei der Freiheit deines heiligen Wortes, und unseres Gewissens, und geliebten Vaterlandes schirmen und erhalten, bis daß du endlich deine und unsere Feinde zum Schemel deiner Füße wirst geleeget haben, und wir aus diesem irdischen Leben zu dir in die himmlische Freude aufgenommen werden, durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland, welcher uns also gelehrt hat dich anzurufen und bitten, Unser Vater . . . . .“

Ähnlich lautet das Gebet beim Abzug der Wache.

Doch wir gehen von der geistlichen zur weltlichen Legislatur über. In Anbetracht der eben durchlebten Kriegsläufe, die in unserer Nachbarschaft wie in ganz Deutschland namenloses Elend geschaffen, hielt es Johann Rudolf Wettstein für angezeigt, auf's kräftigste der Sittenlosigkeit und Verschwendung entgegenzusteuern; er mochte ja auf seiner Reise nach Münster des Jammers genug mit eigenen Augen angesehen haben. Die Lokalchronik unserer Nachbarstadt Thann\* meldet mit bezeichnenden Worten:

„1618 nimt der 30jährige Schwedenkrieg in dem wegen Kezerey rebellischen Böhmen, mit dem Lutherischen Winterkönig einen leydigen Anfang, welcher unser Vaterland und endlich auch unser Stadt mit Einquartieren, Auflagen, Beschwärmungen und Blinderungen, so übel betroffen hat, daß unser Vor- und Nebenstadt Jahr und Tag ganz öde gelegen. Ferner 1630: Von diesem Jahr bis ann 1642 hat man allhier keinen Herbst können einmachen, auch keine Fruchtfelder bauen, weilten kein Mensch, kein Vieh auf dem Felde sicher war. 1636: Eine erbärmliche Hungersnoth erfolgte: auf allen Straßen wurden Sterbende und Todte gefunden. Hier gab man ein Schatz Neben sammt dem Herbst um einen Laib Brot: wann einer nur einen solchen sehen ließe, da waren schon 20—30, die sich darum schlugten; Kräuter, Wurzeln, Blätter, Ratten, Mäus, Todte, Aufgehentke, stinkende Nas und sogar lebendige Menschen wurden ergriffen, ermordet und aufgefressen. Einige fraßen sogar ihre eigne Kinder.“

Da solche Szenen sich nur wenige Meilen von Basel ereigneten und flüchtiges Volk genug nach unsrer Stadt kommen mochte, so war eine ernste Weltanschauung gewiß in jeder Hinsicht gerechtfertigt. Es ist nicht zu übersehen, daß um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts auch Erdbeben die Bevölkerung Basels vielfach beunruhigten; eines derselben war so heftig, daß sogar Pfarrer Werensfels zu St. Leonhard die Kanzel ver-

\* Herausgegeben von einem Pater Franziskaner.



ließ. Ein anderes wurde geradezu als Vorbedeutung des Hinscheidens eines Geistlichen angesehen; so viel hielten die Feinde des Papstthums von ihrem reformirten Oberstpfarrer Gernler, daß sie glaubten, der Himmel setze die Erde in Bewegung, um den Hinscheid seines demüthigen Dieners gehörig zu feiern. Mit der Naturwissenschaft stand man noch auf so gespanntem Fuße, daß am 5. Januar 1665 ein Fast-, Bet- und Bußtag ausgeschrieben wurde, weil sich am Himmel ein „erschrecklicher Komet mit lang ausgebreitetem Schweife“ zeigte. Aus früherer Zeit (1474) datirt die seltsame Historia, daß auf dem Koblberg ein Hahn ein Ei gelegt. Das gottlose Thier wurde sammt seiner Nachbarschaft verbrannt, da man ja gewärtig sein mußte, daß dem Ei, wie man früher oft erlebt, ein Basilisk entschlüpfen könnte. Durch Vermittlung der Zünfte wurden demnach Mandate erlassen, die dem Kleiderluxus, dem Zechen, der Ueppigkeit, dem Tanzen und Springen Schranken setzen sollten. Nichts desto weniger fällt gerade in das Jahr 1659 die Gründung des von der Webern-Zunft gestifteten Ballenhauses, das der Vorläufer des Theaters war, also einer Stätte, die heutzutage noch bei manchen Leuten als Sündentempel angesehen wird. Wenn also heutzutage choleriche und hypochondrische Naturen, die vielleicht in ihrer Jugend ganz gehörig mitgemacht hatten, über die gegenwärtige Genußsucht losziehen, so ist das ganz dasselbe, wie wenn altersschwache Leute, deren Blut am Erstarren ist, über die merkliche Erkaltung der Erde klagen. Du glaubst zu schieben und du wirst geschoben. Bei dem Durchlesen von Wettstein's Erlassen glaubt man in der That nicht selten, sie seien für die Gegenwart und nicht für eine langentschwundene Vergangenheit redigirt worden. Das Ueberladen der Todtenbahnen verstorbenen Jünglinge und Jungfrauen sollte unterlassen, die Ausschmückung der Särge auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Zwei Mark Silber Strafe ward dem gesetzt, der der Verfügung zuwiderhandelte.

Das Spielen mit „Karten, Würfeln und Wendeln“ sollte eingestellt werden. Eine Ausnahme der Männerspiele wurde gestattet, das „Reiglen“, so man es nur zur Kurzweil gebrauchen wollte. Man durfte aber keine Nebenwetten anstellen, nichts zu Verfeigeln geben und keine andern Gemeinden einladen. Nach dem Regelspiel kommt das Heirathen! Hier begegnen wir dem exclusivsten Spießbürgerthum. Das Ehelichen einer auswärtigen Tochter galt als die achte Todsünde. Noch viel weniger sollte eine Baslerin mit einem Ausländer in die Ehe treten. „Wittwen und Döchtern sollen sich mit keinem Fremdben verheirathen.“ Der Trompeter

von Säckingen that also wohl daran, daß er anderswo und nicht in Basel sein Stücklein blies. „Dieweil die Wittwen und Döchtern sich bishero ohne scheuen mit frembden Mannen und Gefellen, die sich alsdann zum höchsten Nachtheil unsrer Underthanen, im Land selbst eingesetzt, verheurathet haben, uns aber ein solches hinfüro weiters zu gestatten, nicht gemeint; so wollen wir hiemit Sie die Wittwen und Döchtern gnädiglich verwahrnet haben, daß sie sich keineswegs mehr mit Mannen oder Gefellen verheurathen; Dann da eine oder die andere, Sie were eine Wittfrau oder Tochter, hierüber thun, und also einen Fremden zur Ehe nehmen wurde, die Beede verehelichte, werden wir gestracks mit einandern, und also das Weib, mit ihrem frembden Mann, unsres Landts verschicken.“

Die Hochzeitfeier, die selbstverständlich einen häufigen Anlaß zum sogenannten Schlemmen und Prassen bot, wurde von Zeit zu Zeit und so auch in Wettstein's Mandat einer Regelung unterworfen. „In den übrigen sollen die Hochzeiten und Hochzeitfremden, von den geladenen Hochzeit-leuten, in aller Zucht und Ehrbarkeit gehalten, und das Zulaußen der Frembden, so nicht den Hochzeitern zu ehren, sondern nur umb Fressen, Sauffen und Ueppigkeit willen beschicht, nicht gestattet: Ingleichen auch insonderheit, die Morgensuppen, welche bißdahin viel Unraths nach sich gezogen, den Kirchgang verspätiget, etliche voll in die Kirchen gebracht, nicht weniger das Heim- oder Niderführen der Hochzeiterin, üppige Lieder singen, und was darbey weiters fürzugehen pflegt, allerdings und gänzlich abgeschafft sein, und mit erforderlicher Thurn- und Geldstraaff, ohnausbleiblich gestrafft werden.“

Das Tanzen war um diese Zeit nur in beschränktem Maße, höchstens bis Abends 10 Uhr erlaubt. Da ein Unterschulmeister im Rlingenthal beim Aufspielen mitgeholfen, so ward über dieses Verbrechen großes Aufheben gemacht. Spielleute waren übel angesehen, hat doch schon eine Elsäfferchronik vom Jahr 1515 den Vers:

So lang der Aucken thut beim Feuer verlauffen,  
Und die Kirschen sich lassen vom Styl abrauffen,  
Werden von 100 Spielleut 99 gerne sauffen.\*

Hatte die Regierung Mühe, die alten Laster und Verjuchungen einzudämmen, so mußte es sie doppelt ärgern, daß sich unter dem Titel Tabaktrinken eine neue Sünde einbürgerte. Diese Unsitte wurde von zunftwegen strenge verpönt, namentlich den Soldaten bei empfindlicher Strafe

\* Mieg's Geschichte der Stadt Mülhausen.

widerrathen. Zwei Gulden Strafgeld war das Minimum. Ein Landgeistlicher meinte, wie Peter Ochs erzählt, wenn er die Mäuler der Raucher sehe, so kommen sie ihm vor wie die Kamine der Hölle. Tempora mutantur, seither hat mancher Landgeistlicher den von Apollo präparirten Knaster, den gelben, in Schutz genommen. Auch in der Stadt soll es hie und da vorkommen. Ochs erzählt dann auch, daß die Rauchverbote daran Ursache waren, daß sich in Basel sogenannte „Kämmerlein“ bildeten, die als Privatzimmer der Jurisdiktion entzogen waren.

Die Wirthhe standen stets in besonderer Fühlung mit Polizei und Amtleuten; sie durften gemeinen Weibern und Lumpen nichts verabreichen und mußten jede zweite Woche den Untervögten Rechenschaft ablegen über „was jemals lasterhaftigs fürgangen“.

Andernthails war auch von Staatswegen der Gast gegenüber dem Wirth in Schutz genommen, denn eine Verordnung, die ebenfalls in Wettstein's Periode fällt, lautet:

„Wir haben erkandt, daß nun hinfüro die Herren- und Mittelwirth allhiefiger Statt, welche das Weinrecht haben, für ein Mahlzeit mit Suppen, Voressen, Fleisch, Gemüse, Bratiß, Gevögel und Fisch oder andern dergleichen Speisen wohl versehen und zubereitet, zur Irten nicht mehr dann fünffzehn gut Bagen fordern sollen.“ In geringern Wirthschaften durfte man für ein Pfund Fleisch nebst Suppe nicht über 2 Bagen, für Schlafgeld nicht über 3 Rappen verlangen. Von armen Leuten, die „eine Brühe über's Brot“ wünschten, war für solche mit Inbegriff des Schlafgeldes die Irte auf 6 Rappen festgestellt. Für die Kindtaufen wurde 1651 verfügt, daß die „erbetenen Gevattern“ nicht mehr als auf's Höchste einen Reichsthaler einbinden sollten; „die Gotten Röcklein oder Bettlein sammt dergleichen andern übermäßigen Geschenken sollen gar und gänzlichen abgeschafft werden“.

Die vom Stadtschreiber Hans Rudolph Burckhardt redigirte Ordonnanz Wettstein's schließt mit den Worten: „Nach diesem allem wisse sich Menniglich zu richten, vor Schaden und Schanden zu bewahren und zu hüten. Actum et Decretum Montags den zwanzigsten Februarij, Jahrs des Herrn, Eintausend, Sechshundert und Sechzig.“